



Unterweisung  
Trainerinnen und Trainer  
Stand 24.11.2021

# Vorwort

---

- Liebe Trainer\*innen, Spieler\*innen, leider hat uns Corona noch mehr im Griff als letztes Jahr und dennoch wird mehr erlaubt. Wir wissen, was wir Euch zumuten, haben aber leider keine anderen Möglichkeit. Auf den folgenden Seiten haben wir versucht das komplexe Thema und die häufigsten Fragen aufzugreifen und zu behandeln. Wir hoffen, es hilft Euch weiter!?
- Sollten Ihr Hilfe benötigen, bitte sprecht Eure Jugendleiter, Abteilungsleiter oder mich an. Wir versuchen so gut wie möglich zu helfen. Wir sind uns sicher, als Team meistern wir die Herausforderung. Viel Erfolg und bleibt gesund.

Stefan Wiedenhöfer  
1. Vorstand

---

# Einleitung

---



- Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung sind die nachfolgenden Vorgaben bei der Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten als Mindestrahmen verbindlich, soweit die BayIfSMV oder eine andere rechtlich verbindliche Regelung auf dieses Rahmenkonzept verweist.
  - Die Zulässigkeit des Sportbetriebs und ggf. damit in Verbindung stehender weiterer Einrichtungen und Angebote (z. B. Nutzung der Umkleiden und Duschen, gastronomische Angebote) ergibt sich ausschließlich aus den Regelungen der BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung. Die nachfolgenden Vorgaben finden deshalb nur insoweit Anwendung, als deren Regelungsbereich gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung eröffnet ist.
  - Genehmigung der Kommune LRA und Gemeinde liegen vor
  - Oberste Priorität ist weiterhin mit der Situation verantwortungsvoll umzugehen und Trainingsbetrieb so durchzuführen, dass das Infektionsrisiko minimiert bleibt.
  - Gültig bis vorläufig 15.12.21
-

# Aktueller Sportbetrieb

---

- Wo finde ich die aktuelle 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_15](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15)

## Welcher Sport ist aktuell erlaubt?

- Die Sportausübung ist unter 2Gplus wie folgt grundsätzlich erlaubt:
    - Kontaktsport Indoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
    - Kontaktfreier Indoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
    - Kontaktsport Outdoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
    - Kontaktfreier Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
  - Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen und Fitnessstudios sowie Schwimmbäder.
-

# Grafik zur besseren Übersicht



## Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie

### Inzidenz unter 1.000

- **2Gplus-Regelung** für den gesamten Sportbetrieb (**Indoor und Outdoor**)
  - **Gültig über alle Sportarten** hinweg inkl. Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern
  - **Trainings- und Wettkampfbetrieb** unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung erlaubt
  - Nutzung von **Umkleiden und Duschen** erlaubt
- 2Gplus: **Geimpft, Genesen und zusätzlich Getestet** (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)
  - Zutritt haben weiterhin:
    - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
    - Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren).
    - noch nicht eingeschulte Kinder
    - Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können
  - Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)
- Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben
  - Sperrstunde von 22 – 5 Uhr

### Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)

- **Komplette Schließung** der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich
    - Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten
- Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich

# Was bedeutet die 2Gplus-Regelung ?

---

- Die 2Gplus-Regelung findet Anwendung auf den Indoor- und Outdoorsport!
  - Der Zugang zur Sportstätte und -anlage sowie die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:
    - Personen, die geimpft sind,
    - Personen, die als genesen gelten,
    - Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und zusätzlich über einen Testnachweis verfügen.
  - In den geltenden Bestimmungen wird nicht zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb unterschieden. Es gelten hier die identischen Regelungen.
-

# 2G+ - Testnachweis und Ausnahmen

---

- Der negative Testnachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen und kann als
    - PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
    - PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
    - „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
  - Ausnahmen von der Testpflicht?
    - Getesteten Personen stehen folgende Personen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus:
      - noch nicht eingeschulte Kinder
      - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
      - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Schultestungen unterliegen
      - Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren
      - Berufsschülerinnen und -schüler können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen. D.H. mind. drei Test pro Woche.  
Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht möglich sein  
Neben der Vorlage eines Schülerschweises wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!
    - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen
-

# Zutritt für ungeimpfte/nicht genesene bei 2G+?

---

- Können ungeimpfte bzw. nicht als genesen geltenden Mitarbeiter/Ehrenamtliche die Sportstätte bei 2Gplus betreten?
    - Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige, die weder geimpft noch genesen sind, müssen dann an
    - mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis (PCR-Test) verfügen. Hierbei muss es sich um einen PCR-Test handeln – ein „Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ ist nicht zulässig.
  - Dies gilt auch für Übungsleiter und Trainer!
  - Entsprechende Nachweise einsehen bzw. dokumentieren?
    - Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt **Identitätsfeststellung (Ausweis)** in Bezug auf jede Person verpflichtend einzusehen.
    - Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen.
    - Sofern Sie im Verein eigene Tests vor Ort unter Aufsicht zur Verfügung stellen, sind diese Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren!
-

# Sportbetrieb - Inzidenz von über 1.000 = Hotspot

---



- der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und weiteren Sportstätten untersagt. Der Sportbetrieb ist damit verboten und einzustellen.
  - Wann gelten die Hotspot-Regelungen?
    - Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat dies unverzüglich bekannt zu machen, sobald die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000 überschreitet.
    - Die Regelungen finden dann ab dem nächsten Tag der Bekanntmachung Anwendung (z. B. Bekanntmachung am Montag, Anwendung der Regelung am Dienstag).
  - Schließung der Wettkampf- und Trainingsbetriebe gilt nicht bei Berufssportlern.
-

# Maskenpflicht in der Sportstätte

---

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske).
  - Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen.
  - Die Maskenpflicht gilt auch für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel.
  - Ausnahmen von der Maskenpflicht?
    - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
    - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests im Original nachzuweisen (inkl. Name, Geburtsdatum und konkreten Angaben zum Grund der Befreiung)
    - Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske) tragen.
-

# Info zu Kontaktbeschränkungen

---

- Für Personen, die weder geimpft oder genesen sind, gelten folgende Kontaktbeschränkungen:
    - Treffen sind nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes möglich sowie zusätzlich mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands, sofern dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.
    - Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, und Personen, die als geimpft bzw. genesen gelten, bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
-

# Testmöglichkeiten

---

- Für folgende Personen sind die PCR-Test grundsätzlich kostenlos möglich:
    - Personen mit Symptomen
    - Kinder bis einschl. 11 Jahre
    - Menschen, die in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung arbeiten oder diese besuchen
    - Menschen, die sich aus medizinischen Gründen impfen lassen können.
  - Folgende Personen können sich bis einschl. 31.12.2021 noch kostenlos testen lassen:
    - Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
  - Wie muss ein Sportler das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?
    - „Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden.
    - Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.
  - Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der „Selbsttest“ **vor Ort** auch durch den Sportverein ausgestellt wird.
  - Dabei muss aber sichergestellt werden, dass der „Selbsttest“ vor Ort nur von einer berechtigten Person nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung durchgeführt wird wie z.B., Arzt, PTA, Arzthelferin, Krankenschwester, BRK, THW, Testcenter, etc.
  - **Wird der Selbsttest vor Ort nicht von einer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung beauftragten Person durchgeführt, so gilt der Proband nur für den Zutritt zur Sportausübung als getestet. Eine Gültigkeit für andere Zwecke darf in dieser Konstellation nicht bescheinigt werden.**
-

# Haftungsausschluss

---

- Bitte beachten!
  - Bei Nichteinhaltung der Abstands und Hygieneregeln sowie Zugangskontrollen besteht für den Verein ein Haftungsausschluss, dieser erfolgt gemäß dieser Belehrung.
-

# Bußgeld und Strafen von Mitgliedern

---

- Vereinsmitglieder haben eine Treuepflicht zum Verein und müssen alles tun, um den Verein vor Schaden zu bewahren.
  - Wenn die 2G-Regel gilt, muss sie nicht nur vom Verein, sondern auch vom Mitglied eingehalten werden.
  - Dies gilt umso mehr, wenn das Mitglied ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass es die Anlage nur dann benutzen darf, wenn es die 2G-Regel einhält und darüber hinaus darauf hingewiesen wird, dass bei Verstoß ein etwaiges, gegen den Verein verhängtes Bußgeld an das Mitglied weitergegeben wird.
  - Ist dies so der Fall und verstößt das Mitglied
    - gleichwohl gegen die 2G-Regel und wird in der Folge ein Bußgeld gegen den Verein verhängt, so kann man aus diesem Sachverhalt durchaus einen Schadensersatzanspruch gegen das Mitglied begründen.
    - In der Praxis wird hier aber wohl auch ein Mitverschulden des Vereins angenommen werden, weil der Verein ja selbst auch verpflichtet ist zu kontrollieren. Über das Mitverschulden käme es dann wohl zu einer quotenmäßigen Reduzierung des Schadensersatzanspruchs (wohl in der Regel 50%, wobei natürlich immer die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind).
    - Anders läge der Fall, wenn der Verein kontrolliert hat, aber getäuscht wurde, z.B. durch Vorlage eines falschen Impfausweises. In diesem Fall würde das Mitglied zu 100 % haften
-

# Regeln für enge Kontaktpersonen

---

- Enge Kontaktpersonen sind Personen mit Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall, bei denen mindestens eine der folgenden Situationen und somit ein erhöhtes Infektionsrisiko bestand:
    - Enger Kontakt (weniger als 1,5 m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Infizierte Person und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske).
    - Gespräch (sogenannter "face-to-face-Kontakt", weniger als 1,5 m und unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = infizierte Person und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske).
    - Gleichzeitiger Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für mehr als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.
    - Enge Kontaktpersonen werden vom zuständigen Gesundheitsamt informiert und müssen sich unverzüglich für 10 Tage in häusliche Quarantäne begeben. Sie dürfen diese weder verlassen noch Besuch von haushaltsfremden Personen empfangen.
-

# Ausnahmen für enge Kontaktpersonen

---

- Ausnahmen von der Quarantäne-Regelung gelten, wenn:
    - vollständiger Impfschutz besteht (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung),
    - man bereits von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen und einmal geimpft ist
    - genesen ist und der enge Kontakt in den sechs Monaten nach eigener, durch einen PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion erfolgte.
  - Bei engen Kontaktpersonen endet die Quarantäne, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten Corona-Fall zehn Tage zurückliegt und während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind.
  - Die Quarantäne kann bereits vorzeitig frühestens mit Ablauf von Tag sieben enden, wenn eine an diesem Tag durch geschultes Personal vorgenommene Testung mit PCR- bzw. Antigenschnelltest (kein „Selbsttest“) ein negatives Ergebnis zeigt.
-

# Hygiene-Maßnahmen

---

- Möglichkeit zur Händedesinfektion sind geschaffen  
Nutzung durch jeden Teilnehmer vor und nach dem Training
  - Keine körperlichen Begrüßungsrituale durchführen
  - Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt worden ist.
  - Kein Abklatschen, in den Arm nehmen und gemeinsames Jubeln.
  - Alle 20 Minuten lüften.
  - Trainingsmittel vor und nach Nutzung desinfizieren.
-

# Hygiene-Maßnahmen 2

---

- Das WC ist geöffnet und muss nach jeder Nutzung desinfiziert werden!
  - Das benötigte Trainingsmaterial beschränkt sich auf das Nötigste.
  - Bälle und Markierungshütchen werden möglichst vor der Trainingseinheit desinfiziert und auf dem Platz bereitgestellt.
  - Trainingsleibchen werden nur dann genutzt, wenn die Spieler ihr eigenes Leibchen mit zum Training bringen und es auch ausschließlich von ihnen selbst getragen wird.
  - Alternative: die Leibchen werden vom Trainer zu Beginn des Trainings ausgegeben und während des Trainings nur von einem Spieler genutzt.
  - Torwarthandschuhe sind während des Trainings wiederholt zu desinfizieren. Die Torhüter sollen ihr Gesicht möglichst nicht mit den Handschuhen berühren und die Handschuhe keinesfalls mit Speichel befeuchten!
  - Nach dem Training werden die verwendeten Trainingsmaterialien desinfiziert und unzugänglich für Unbefugte verwahrt.
-

# Cornabeauftragte

---

- Stefan Wiedenhöfer
- 0157 56 56 55 48
- stefan.wiedenhoefer@scrohrenfels.de

Tobias Berger  
0171 76 15 96 9  
tobias.berger@scrohrenfels.de

---



Danke  
für Eure  
Unterstützung